

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 09/2024

Datum: 28.03.2024

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
46	Kreis Coesfeld	Satzung vom 22.03.2024 zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 28.09.2023 37
47	Kreis Coesfeld	VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024 38
48	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung 39
49	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Roman Weisheim 40
50	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Paulus Jens 40
51	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Thi Thuy Tien Vu 40
52	Stadt Dülmen	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der VII. Änderung vom 15.03.2024 41
53	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ hier: Veröffentlichung des Entwurf 41
54	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland 43

46/24 - Kreis Coesfeld

Satzung vom 22.03.2024 zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 28.09.2023

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20.03.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 22.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

47/24 - Kreis Coesfeld**VI. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG

NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung

§ 6 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, wird ergänzt um folgenden Satz:

„Sofern eine Handlung vollständig durch automatische Einrichtungen im Sinne des § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder über ein Verwaltungsportal durchgeführt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 dem Grunde und der Höhe nach mit der Antragstellung.“

§ 2 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 wird die Gebühr „24,00 €“ durch die Gebühr „25,25 €“, die Gebühr „16,75 €“ durch die Gebühr „17,75 €“ und die Gebühr „12,25 €“ durch die Gebühr „14,25 €“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 2.1 wird die Gebühr „0,15 €“ durch die Gebühr „0,20 €“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 2.2 wird die Gebühr „0,30 €“ durch die Gebühr „0,40 €“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 2.3 wird die Gebühr „0,25 €“ durch die Gebühr „0,30 €“ ersetzt.
5. In Tarifstelle 2.4 wird die Gebühr „0,50 €“ durch die Gebühr „0,60 €“ ersetzt.
6. In Tarifstelle 3 wird die Gebühr „2,50 €“ durch die Gebühr „3,00 €“ ersetzt.
7. In Tarifstelle 9 wird die Gebühr „1.100,00 €“ durch die Gebühr „500,00 € - 2.000,00 €“ ersetzt.
8. Die Tarifstelle 10 wird aufgehoben.
9. In Tarifstelle 12.2 wird wie folgt gefasst:
„12.2 Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten der Geschäftsführung und für durchzuführende vermessungstechnische Leistungen Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragsverledigung geltenden Stundensätzen und den ergänzenden Tarifstellen der VermWertKostO NRW zu erheben.“
10. Die Tarifstelle 12.3 wird aufgehoben.
11. Die Tarifstelle 13 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 22.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

48/24 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Höpingen Wind GmbH & Co. KG, Esking 5, 48727 Billerbeck, hat mit Datum vom 17.05.2023 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48727 Billerbeck, Gemarkung Beerlage, Flur 29, Flurstück 25 (WEA 6) sowie Flur 29, Flurstück 48 (WEA 7), vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Windenergieanlagen unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit fünf bereits errichteten Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für das beantragte Vorhaben „Neuerrichtung von

zwei WEA“ war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Eine Kumulation mit fünf bereits errichteten Windenergieanlagen in einem Radius vom 10-fachen der Anlagenhöhe wurde berücksichtigt.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind als kompensierbar anzusehen.

Beide Anlagenstandorte befinden sich im über den Landschaftsplan Baumberge Nord festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Baumberge. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf es derzeit keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem durch Bestands-WEA vorbelasteten Bereich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten. Entstehende artenschutzrechtliche Konflikte sind über Maßnahmen lösbar.

Beim Schutzgut „Mensch“ wird mit schalloptimierten Betriebsmodi bzw. einer Schattenabschaltung der Windenergieanlagen sichergestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Kultur/Sachgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig. Es befindet sich mit dem Mast innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ der Stadt Billerbeck, wobei ein Teil des Rotors die Konzentrationszonengrenze überschreitet. Aufgrund der vom Antragsteller dargestellten und von der Stadt Billerbeck bestätigten Atypik wird eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG zugelassen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, den 21.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2023/0537
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

49/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Roman Weisheim

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.03.2024, Aktenzeichen 36 VA COE-WR620, ist zuzustellen an Herrn Roman Weisheim, zuletzt wohnhaft in Am Schloß 2, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.03.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

50/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Paulus Jens

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 19.03.2024, Aktenzeichen 36 VA LH-P81, ist zuzustellen an Herrn Paulus Jens, zuletzt wohnhaft in Hangwerfeld 37, 48329 Havixbeck. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 25.03.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 25.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Schmidt

51/24 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Thi Thuy Tien Vu

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 13.02.2024, Aktenzeichen 133 60 50/95798, ist zuzustellen an Frau Thi Thuy Tien Vu, zuletzt wohnhaft in Bultstr. 10, 59302 Oelde. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 27.03.2024 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Weitenberg

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 27.03.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Weitenberg

52/24 - Stadt Dülmen**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der VII. Änderung vom 15.03.2024**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 14.03.2024 folgende VII. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren der Parkscheinautomaten für die erste halbe Stunde auf 0,75 € und für alle weiteren angefangenen 2 Minuten auf 0,05 € für folgende Parkräume in der Stadt Dülmen festgesetzt:

- Kernbereich der Innenstadt von Dülmen: Der Kernbereich wird begrenzt durch die Straßen Südring, Borkener Straße, Lohwall, Königswall, Nonnenwall, Lüdinghauser Straße bis einschließlich Marienplatz und Halterner Straße.
- Die Parkplätze in Höhe des Krankenhauses an der Vollenstraße und an der Lüdinghauser Straße sowie die Stellplätze auf der Overbergstraße von Lohwall bis Plusch.

§ 2

Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer die o.a. Gebühren.

§ 3

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2024 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis zur am Stellplatz ausgewiesenen Parkhöchstdauer kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

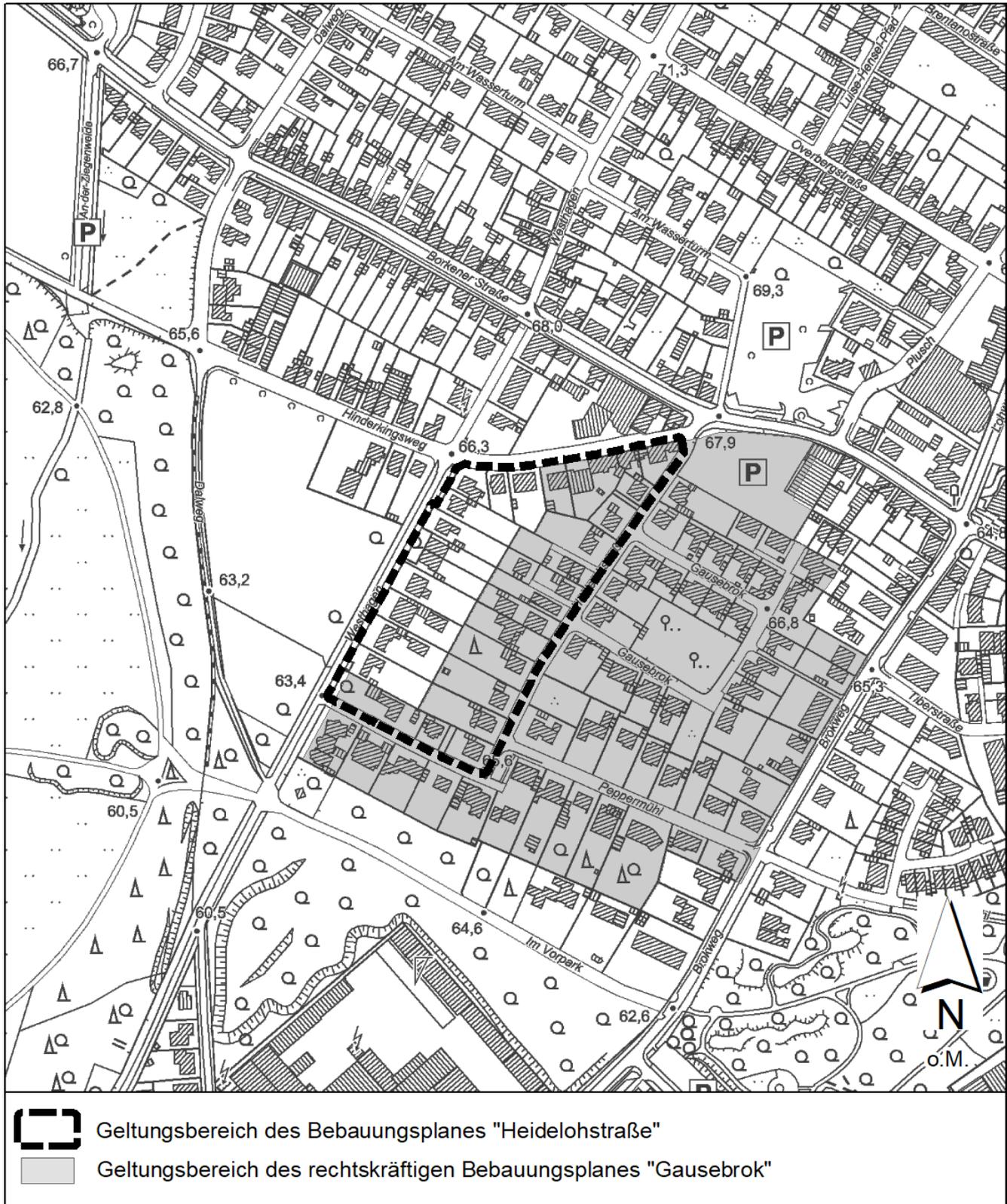
Dülmen, den 15.03.2024

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

53/24 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“
hier: Veröffentlichung des Entwurfs**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2024 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

08.04.2024 bis einschließlich 07.05.2024

im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-

Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o.g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder

- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, den 18.03.2024

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
I. V.
gez. Mönter
Stadtbaurat

54/24 - Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparkunde der Sparkasse Westmünsterland

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 337259212 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 20.03.2024

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
